

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/12 S

L 13 AS 339/11 B ER RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1024/11 ER (SG Oldenburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Oldenburg,
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Anhöhrungsrüge und die Gegenvorstellung des Antragstellers im Verfahren L 13 AS 318/11 B ER und L 13 AS 320/11 B mit Beschluss vom 4.1.2012 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Antragsteller mit am 16.1.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 8.1.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach §§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend §§ 177, 178a Abs 4 Satz 1 SGG und § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

